

## A U S Z U G

aus dem Sitzungsprotokoll des Gemeinderates vom 9.8.2004

### **Auflage Flächenwidmungsplan**

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Infrastrukturausschuss, den Planentwurf des DI EGG ZI. F/001/04/2004, über die Neuerlassung des Flächenwidmungsplanes gem. § 64 TROG 2001, LGBl. Nr. 93/2001 unverändert festzusetzen. Der Festsetzungsbeschluss soll zwei Wochen durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde kundgemacht werden. In der Folge soll der Entwurf zusammen mit den im Verfahren eingelangten Stellungnahmen, der maßgebenden Entscheidungsgrundlagen und der Niederschrift über die Beschlussfassung in dreifacher Ausfertigung der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt werden.

### **Bebauungspläne**

#### **Dörferstraße – FORUM – allgemeiner Bebauungsplan**

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Infrastrukturausschuss, den allgemeinen Bebauungsplan A/007/08/2004, die Grundstücke Nr. 176/1, 176/2, 1717/2, 1715/1, 1714, 1715/2, 1715/3, 1644, 1645, 1646, 1647/1, 1647/2, 1707, 1708, 2173, 1640, 1641, 1639/2, .59, .60, .61, .63, .64, 57, 194, 111 (Dörferstraße – Gemeindezentrum) betreffend, zur allgemeinen Einsicht während der Dauer von vier Wochen im Gemeindeamt aufzulegen.

Der allgemeine Bebauungsplan für die Dörferstraße im Bereich des Gemeindezentrums, begrenzt durch Friedhofweg, Langer Graben und Alte Schulgasse, soll die historisch gewachsene Bausubstanz mit teilweise minimalen Grenzabständen beschreiben. Es handelt sich dabei um den im landwirtschaftlichen Mischgebiet liegenden Teilbereich südöstlich des geplanten Gemeindezentrums nördlich der Dörferstraße bis zum Friedhofweg, sowie die ebenfalls im landw. Mischgebiet befindlichen Grundstücke westlich des Gemeindeamtes bis zum Langen Graben. Weiters wird der Bereich zwischen der Alten Schulgasse, dem Langen Graben und der Fußwegverbindung zwischen Dörferstraße und Alter Schulgasse, der ebenfalls im landw. Mischgebiet liegt, in diesen Bebauungsplan aufgenommen.

Die Festlegungen lauten im Detail:

Mindestbaumassendichte	1,50
besondere Bauweise	b

Gleichzeitig wird beschlossen, sollten bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahmen zu diesem allgemeinen Bebauungsplan eingebracht werden, so gelten die Festlegungen des allgemeinen Bebauungsplanes entsprechend diesem Entwurf als festgesetzt.

#### **Dörferstraße – FORUM – ergänzender Bebauungsplan**

Der Gemeinderat beschließt weiters nach Vorberatung im Infrastrukturausschuss, den ergänzenden Bebauungsplan E/010/08/2004, die Grundstücke Nr. 1715/2, 1644, 1645, 1707, 1708, 1714, 1715/3, 2173, .59, .60, .61 (Gemeinde-/Veranstaltungszentrum) betreffend, zur allgemeinen Einsicht während der Dauer von vier Wochen im Gemeindeamt aufzulegen.

Die Gemeinde Rum beabsichtigt, dem Ergebnis eines offenen Architekturwettbewerbes aus dem Jahr 2003 entsprechend, nördlich und östlich des bestehenden Gemeindeamtes, nördlich der Dörferstraße ein Gemeindezentrum mit Geschäftsflächen zu errichten. Es handelt sich dabei grundsätzlich um die Solitärstellung des bestehenden Gemeindeamtes und die geplanten Baukörper im Norden (Geschäfte, Vereine und Hausmeisterwohnung) und Osten (Veranstaltungssaal, Cafehaus, standesamtl. Trauungsraum und einer Tiefgarage). Zwischen Gemeindeamt und geplantem VA-Saal soll ein ca. 1000 m<sup>2</sup> großer zentraler Platz entstehen.

Die Baukörper sollen folgendermaßen beschrieben werden:

1. bestehendes Gemeindeamt: Zahl der oberirdischen Geschoße 4
2. Baukörper Nord: teilweise unterirdisch, höchste Wandhöhe 637,80 m ü.NN
3. Saalbaukörper:
  - im Norden höchste Wandhöhe: 636,80 m ü.NN
  - im Nordosten höchste Wandhöhe: 634,50 m ü.NN
  - am Friedhofweg (Treppenaufgang) höchste Wandh.: 638,90 ü.NN
  - der eigentliche Saal: Zahl der oberirdischen Geschoße 2
  - höchste Wandhöhe: 637,80 m ü.NN
  - südlicher Bereich (Garderobe, Trauungsraum, Cafe): höchste Wandhöhe: 634,50 m ü.NN im Süden und 636,00 m ü.NN im Südosten
  - Tiefgarage im Osten (überschüttet): an der südöstlichen Gebäudeecke 631,50 m ü.NN

Zudem soll entlang der südlichen und westlichen Grundgrenze zum öffentlichen Gut „Friedhofweg“ eine Baufluchtlinie im Abstand von 4,00 m festgelegt werden.

Im Parallelabstand zur Dörferstraße soll ebenfalls eine Baufluchtlinie im Abstand von 4,00 m festgelegt werden, im Bereich des bestehenden Gemeindeamtes verläuft die Linie dem Bestand entsprechend, in der Südwestecke des Cafes wird punktuell die Grenze zum öffentlichen Gut berührt.

weitere Festlegungen:

- Mindestbaumassendichte 1,50
- besondere Bauweise
- höchste Bauplatzgröße 6500 m<sup>2</sup>
- höchste Wandhöhen: wie oben beschrieben, bzw. lt. Plan
- höchste Zahl der Obergeschoße: wie oben beschrieben, bzw. lt. Plan

Gleichzeitig wird beschlossen, sollten bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahmen zu diesem ergänzenden Bebauungsplan eingebracht werden, so gelten die Festlegungen des ergänzenden Bebauungsplanes entsprechend diesem Entwurf als festgesetzt.

### Lärchenstraße – Nord

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Infrastrukturausschuss, den allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan AE/029/07/2004, die Grundstücke Nr. 2031/11, 2031/10, 2031/9, 2031/8, 2031/7, 2031/6 (neu) – Lärchenstraße-NORD betreffend, zur allgemeinen Einsicht während der Dauer von vier Wochen im Gemeindeamt aufzulegen.

Da die Geländeoberfläche der drei östlichen Gste. Nr. 2031/6, 2031/7 und 2031/8 dieses Bereiches in einem Graben liegen und dadurch eine geordnete Planung mit Nachweis der erforderlichen TBO Grenzabstände nur sehr schwer durchführbar ist, soll eine fiktive ursprüngliche Geländeoberfläche festgelegt werden. Diese Höhenvorgaben sind auch auf das östlich an diese Grundstücke anschließende Grundstück bzw. die dort bestehende Wohnanlage angepasst bzw. dazu verträglich gestaltet worden.

Die Festlegungen im Detail lauten:

- für Gst. Nr. 2031/6: Höhenlage „ursprüngl. Gel.“ 725,00 m ü.NN

- Bauhöhe, oberster Gebäudepunkt: 732,00 m ü.NN
- für Gst. Nr. 2031/7: Höhenlage „ursprüngl. Gel.“ 727,00 m ü.NN
- Bauhöhe, oberster Gebäudepunkt: 734,00 m ü.NN
- für Gst. Nr. 2031/8: Höhenlage „ursprüngl. Gel.“ 728,00 m ü.NN
- Bauhöhe, oberster Gebäudepunkt: 736,00 m ü.NN
- für die Gste. Nr. 2031/6, 2031/7, 2031/8, 2031/9, 2031/10 und 2031/11:
  - Mindestbaumassendichte 1,50
  - Höchstbaumassendichte 1,90
  - offene Bauweise, Abstände H x 0,6 lt. TBO
  - höchste Bauplatzgröße 810 m<sup>2</sup>
  - höchste Zahl Obergeschoße 3
  - höchste Wandhöhe 9,00 m
  - höchster Punkt Gebäude und Festlegung der Höhenlage: lt. Angaben oben für Gste. Nr. 2031/6, 2031/7 und 2031/8

Gleichzeitig wird beschlossen, sollten bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahmen zu diesem allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan eingebracht werden, so gelten die Festlegungen des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes entsprechend diesem Entwurf als festgesetzt.

### Dorfzentrum - Giner

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Infrastrukturausschuss, den ergänzenden Bebauungsplan E/011/08/2004, die Grundstücke Nr. 1640 und .194 (Alte Schulgasse/Giner) betreffend, zur allgemeinen Einsicht während der Dauer von vier Wochen im Gemeindeamt aufzulegen.

Um eine geplante Umbaumaßnahme im Bereich der bestehenden Objekte auf den Gst. Nr. 1640 und .194 durchführen zu können, soll der vorliegende Bestand durch einen Bebauungsplan beschrieben werden. Die bestehenden Gebäude an der Westgrenze des Gst. Nr. 1640 weisen einen Grenzabstand von ca. 0,80 – 1,00 m auf. Die Festlegungen im Detail:

- grundsätzlich: Mindestbaumassendichte: 1,50  
 besondere Bauweise  
 höchste Bauplatzgröße: 1345 m<sup>2</sup>  
 Zahl der oberirdischen Geschoße: 2
- 1. Gst. Nr. 1640: höchste Wandhöhe: Hauptwohnhaus: 9,50 m  
 höchste Wandhöhe: nordwestlicher Gebäudeteil: 7,00 m  
 höchste Wandhöhe: westliches Nebengebäude: 7,50 m
  - 2. Gst. Nr. .194: höchste Wandhöhe: 6,50 m

Für beide Grundstücke soll parallel zu den Verkehrsflächen „Dörferstraße“ und „Alte Schulgasse“ eine Parallele mit einem Abstand von 4,00 m als Baufluchtlinie festgelegt werden.

Über dieser Baufluchtlinie darf am Gst. Nr. .194 nur eine geplante Terrasse ragen.

Gleichzeitig soll beschlossen werden, sollten bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahmen zu diesem ergänzenden Bebauungsplan eingebracht werden, so gelten die Festlegungen des ergänzenden Bebauungsplanes entsprechend diesem Entwurf als festgesetzt.

### **Kooperationsvereinbarung Streetwork mit Stadt Hall**

Der Gemeinderat beschließt, die vorliegende Kooperationsvereinbarung mit der Stadtgemeinde Hall in Tirol abzuschließen. Mit Abschluss dieser Vereinbarung wird ein Pilotprojekt in der Jugendarbeit insofern gestartet, als eine bestehende Einrichtung der Stadt Hall nunmehr ihre Dienstleistungen auf das Gemeindegebiet von Rum ausdehnt und diese Zusammenarbeit seitens des Landes (JUFF) gefördert wird. Die Fördermittel kommen den Beteiligten zu gleichen Teilen zu Gute.

### **Verkehrsangelegenheiten**

#### **Kurzparkzone VS-Neu-Rum**

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Verkehrsausschuss, die in der Gemeinderatssitzung vom 13. Juni 2000 beschlossene Kurzparkzone in der Serlesstraße am Parkplatz vor der Volksschule und dem Kindergarten Neu-Rum wie folgt abzuändern:

Für alle Parkplätze soll eine Kurzparkzone gemäß § 25 STVO in der Zeit von Montag bis Freitag von 7.00 bis 18.00 Uhr verordnet werden. Die maximale Parkdauer beträgt 90 Minuten. Die Kundmachung erfolgt durch Verkehrszeichen gemäß § 52 Zif. 13d und 13e STVO.

#### **Einbahnregelung Birken-gasse**

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Verkehrsausschuss, die Birken-gasse ab dem westlichen Ende der Parkplätze vor dem Kindergarten in Richtung Westen (Buchenstraße) als Einbahn zu verordnen.

An der Kreuzung Buchenstraße-Birken-gasse ist das Vorschriftszeichen gem. § 52 StVO Zif. 3a „Einbiegen nach links verboten“ sowie unmittelbar in der Birken-gasse das Vorschriftszeichen gem. § 52 StVO Zif. 2 „Einfahrt verboten“ an beiden Seiten anzubringen.

In der Birken-gasse ist beim westlichen Ende der Parkplätze vor dem Kindergarten in Richtung Westen (Buchenstraße) das Hinweiszeichen gem. § 53 StVO Zif. 10 „Einbahnstraße“ anzubringen. Die im Bereich der Einbahnstraße einmündenden Zufahrten sind mit dem Vorschriftszeichen gem. § 52 StVO Zif. 15 „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ zu versehen.

Die Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

#### **Sperrfläche Korn-gasse**

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Verkehrsausschuss, in der Korn-gasse eine „Bodenmarkierung f. das Verbot des Aufstellens von Fahrzeugen“ gem. § 55 StVO i.V.m. § 23 u. 26 der Bodenmarkierungsverordnung im Kreuzungsbereich südlich des Hauses Korn-gasse Nr. 12 an der östlichen Seite der Straße zu verordnen.

#### **Vergabe Begutachtung 40 km/h Ortsgebiet**

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Verkehrsausschuss, das Ing. Büro Friedrich Rauch/ Klaus Schlosser mit der Ausarbeitung eines Gutachtens für die Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h im gesamten Ortsgebiet zu beauftragen.